
RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON FAMILIEN BEI BILDUNGSWOCHENENDEN

1. PRÄAMBEL

a) Das Bistum Regensburg fördert die Familienbildung, weist aber gleichzeitig und ausdrücklich darauf hin, dass für diese pastoralen Schwerpunkte auch von den Kirchenstiftungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

b) Als Familien im Sinne dieser Richtlinien gelten Väter und Mütter mit eigenen Kindern, Großeltern mit ihren Enkelkindern sowie Alleinerziehende mit Kindern.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

a) Gefördert werden Familien aus dem Bistum Regensburg, soweit sie mit ihren eigenen Kindern an folgenden Bildungsmaßnahmen innerhalb des Bistums Regensburg teilnehmen:

- Maßnahmen der Familienbildung, die sich mit Fragen der Partnerschaft, der Elternschaft, der Erziehung auf der Grundlage der christlichen Wertordnung und gemäß der kirchlichen Lehre befassen;
- Maßnahmen, bei denen mindestens in der Hälfte der Zeit Bildungseinheiten stattfinden und diese Bildungseinheiten überwiegend integrativ, d.h. Eltern gemeinsam mit ihren Kindern, durchgeführt werden;
- Maßnahmen, die offen ausgeschrieben und von einem anerkannten Träger der Kath. Erwachsenenbildung veranstaltet werden;
- mehrtägige Maßnahmen mit ein oder zwei Übernachtungen.

b) Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Wallfahrten, Besinnungs- und Einkehrtage; Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen; Ferien-, Freizeit-, Erholungsmaßnahmen und sonstige Veranstaltungen (für diesen Bereich gelten die „Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge“);
- berufsbegleitende Kurse (Aus-, Fort- und Weiterbildung);
- Veranstaltungen, die außerhalb der Diözese Regensburg durchgeführt werden.

3. ANTRAGSBERECHTIGUNG

a) Anträge können nur über anerkannte Träger der Katholischen Erwachsenenbildung (regionale KEBs, Verbandsbildungswerke, Bistums-KEB) an die Diözesanstelle für Katholische Erwachsenenbildung gestellt werden.

b) Dazu sind berechtigt:

- Pfarreien bzw. katholische Verbände in diesen über die jeweilige regionale KEB,
- Bildungshäuser über die jeweilige regionale KEB,
- Abteilungen und Fachstellen der Diözese über die Bistums-KEB,
- Diözesanverbände über das Verbandsbildungswerk.

4. ANTRAG, BEWILLIGUNG UND ABRECHNUNG

a) Jede Maßnahme muss mit dem entsprechenden Formblatt (mit Angaben zum geplanten Programmablauf sowie den ReferentInnen) über einen anerkannten Träger der katholischen Erwachsenenbildung bei der Diöze-

sanstelle für Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Regensburg gemeldet werden. Die Anträge für den Zeitraum vom 1. März bis 31. August müssen bis spätestens 15. Februar, die Anträge für den Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar müssen bis spätestens 1. August (jeweils Ausschlussfristen) bei der Diözesanstelle vorliegen.

b) Eine Entscheidung über die eingegangenen Anträge erfolgt durch einen Vergabeausschuss. Der Antragsteller wird benachrichtigt.

c) Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von zwei Monaten mit dem dafür bestimmten Formblatt abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Teilnehmendenliste beiliegt, aus der die Familien mit anwesenden Kindern und Jugendlichen (unter Alters- und Adressangabe) ersichtlich und ein tatsächlicher Programmablauf mit Angabe der ReferentInnen zu entnehmen ist.

5. HÖHE DER FÖRDERUNG:

a) Pro Übernachtung erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 10 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 20 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.

b) Die Förderung muss den Familien in vollem Umfang durch Verminderung der Teilnahmebeiträge oder kostenlose Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme zu Gute kommen.

6. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Familien bei Bildungsmaßnahmen (vgl. Amtsblatt Regensburg 2006, S. 4f.) treten hiermit außer Kraft. Die vorliegenden Richtlinien treten zum 01.09.2014 in Kraft und gelten bis auf Weiteres drei Jahre ab Inkrafttreten. Ab dem 01.09.2017 erfolgt eine erneute Verlängerung der erhöhten Fördersätze für weitere fünf Jahre (siehe Amtsblatt Regensburg Nr. 6 vom 9. Juni 2017, S. 96).

In dieser Zeit gelten erhöhte Fördersätze: Pro Übernachtung erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 15 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 25 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.